

Vereinsstatuten «Nordwestschweizer Jugendmusikfestival»

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «Nordwestschweizer Jugendmusikfestival» (NWS JMF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Artikel 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Aarau.

Artikel 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die regelmässige Durchführung eines Jugendmusikfestivals in der Nordwestschweiz (Organisation, Festablauf und Dauer richten sich nach den Bestimmungen des Festivalreglements).

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Aktivmitglieder

Mitglieder des Vereins sind der Solothurner Blasmusikverband (SOBV), der Aargauische Musikverband (AMV) und der Musikverband Beider Basel (MVBB). Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung, an die Delegiertenversammlung. Er wird mit der nächsten der Erklärung folgenden ordentlichen Generalversammlung wirksam.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Mitglied in einer Art und Weise verhält, die den Grundsätzen des Vereins zuwiderläuft oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt, wobei ein Versand per E-Mail ausreicht. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Artikel 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten. Der Eintritt als Passivmitglied erfolgt mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrags, der Austritt erfolgt mit Ausbleiben der Bezahlung des Jahresbeitrags im Folgejahr automatisch.

III. Vereinsvermögen und Haftung

Artikel 6 Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen sowie Einkünften aus Dienstleistungen zusammen. Der durch die Delegiertenversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag darf CHF 700.00 nicht übersteigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7 Mittelverwendung

Der Verein deckt mit den Jahresbeiträgen ein Defizit des Veranstalters des NWS JMF bei den Expertenkosten gemäss Reglement. Bei einem genügend grossen Vereinsvermögen kann ein Teil davon für einen Kompositionsauftrag eines Aufgabestückes oder anderweitige musikalische Ausgaben verwendet werden, welche in Zusammenhang mit dem Festival stehen.

Die finanziellen Belange einer Durchführung des NWS JMF werden im Festivalreglement geregelt.

Artikel 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

V. Delegiertenversammlung

Artikel 10 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird ordentlich einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder von einem Mitglied einberufen werden.

Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich oder per E-Mail an die Organe zu erfolgen.

Anträge an die Delegiertenversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Delegiertenversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Delegiertenversammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber ohne Zustimmung aller Delegierten erst an einer späteren Delegiertenversammlung zulässig.

Artikel 11 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder, wenn diese verhindert sind, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 12 Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Entlastung des Vorstandes;

- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten, der Kassierin / des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr;
- d) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, die nicht in dessen Kompetenz fallen;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderungen der Statuten;
- i) Verabschiedung des Festivalreglements;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Auflösung des Vereins.

Artikel 13 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat zwei Delegierte abzustellen und somit zwei Delegiertenstimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt oder ablehnt.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, sofern dieses als Delegierter / Delegierte amtiert.

VI. Vorstand

Artikel 14 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus sechs von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählten Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist auf gleichmässige Verteilung unter den Mitgliederverbänden zu achten. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin oder Präsident;
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- c) Kassierin oder Kassier;
- d) Aktuarin oder Aktuar;
- e) Besitzerinnen oder Beisitzer

Präsidentin / Präsident, Vizepräsidentin / Vizepräsident und Kassierin / Kassier werden von der Delegiertenversammlung in das entsprechende Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei der Präsident/die Präsidentin nicht gleichzeitig das Amt des Kassiers/der Kassierin und/oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin bekleiden kann.

Artikel 15 Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, führt dessen Geschäftsbücher, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Einhaltung und die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Festivalreglement.

Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin / dem Präsidenten.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 16 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Stichentscheid steht dem Präsidenten / der Präsidentin zu.

VII. Revisionsstelle

Artikel 17

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen stammen aus Mitgliederverbänden, welche nicht den Kassier / die Kassierin stellen.

Artikel 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft, welche im Anschluss der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht erstattet und Antrag auf Erteilung der Décharge gegenüber der Kassierin / dem Kassier und dem Vorstand stellt.

VIII. Statutenrevision

Artikel 19

Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können auf jede Delegiertenversammlung hin gestellt werden. Die Anträge sind gleichzeitig mit den zu behandelnden Geschäften bekanntzugeben. Der Beschluss auf Revision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Revision tritt nur nach Zustimmung aller Vorstände der Mitglieder in Kraft.

Bei der Behandlung der einzelnen Artikel entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

IX. Auflösung des Vereins

Artikel 20

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen, sofern von jedem Mitglied zwei Delegierte anwesend sind und die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erreicht ist.

Nehmen nicht zwei Delegierte jedes Mitglieds an der Delegiertenversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten. An dieser Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Vereins durch Beschluss erfolgen, sofern das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreicht ist.

Die Auflösung tritt nur nach Zustimmung aller Vorstände der Mitglieder in Kraft.

Bei einer Vereinsauflösung ist ein allfälliges Vereinsvermögen paritätisch an die Mitglieder zu verteilen.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 09. Februar 2026 genehmigt und nach Zustimmung aller Vorstände der Mitglieder per 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Aarau, 09. Februar 2026

Der Präsident:

Marco Nussbaumer



Die Protokollführerin:

Caroline Isler



SOBV

Ruedi Berger



MVBB

Peter Börlin



AMV

Giuseppe Di Simone

